



Informationen zum Antrag auf Pfändungsschutz für Kontoguthaben gemäß § 906 Abs. 2 ZPO

Auf Antrag und bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann ein vom gesetzlichen Sockelfreibetrag abweichender Freibetrag festgesetzt werden.

Denkbar wäre sowohl eine **einmalige** als auch eine **dauerhafte Erhöhung**.

Bitte beachten Sie vorab:

Eine Erhöhung des Freibetrages kann in bestimmten Fällen (z.B. bei Bezug von SGB-Leistungen oder beim Bestehen von nicht mehr als 5 Unterhaltsverpflichtungen) bereits durch die Vorlage einer **Bescheinigung nach § 903 ZPO** beim Kreditinstitut bewirkt werden. Die Notwendigkeit eines gerichtlichen Beschlusses besteht hier nicht.

Zuständigkeit:

Für Pfändungsschutzanträge nach § 906 Abs. 2 ZPO ist in der Regel das Vollstreckungsgericht zuständig, welches den der Pfändung zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

Sollte die Pfändung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch eine andere Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt) angeordnet worden sein, so wären etwaige Pfändungsschutzanträge dort und nicht beim Vollstreckungsgericht zu stellen.

Hinweise zur Antragsstellung:

Bitte achten Sie darauf einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag samt Nachweisen einzureichen.

Um die Notwendigkeit schriftlicher Nachforderungen zu vermeiden, erscheint es außerdem zweckmäßig eine Telefonnummer für Rückfragen anzugeben. In Einzelfällen können zudem weitere als die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen notwendig sein.

Hausanschrift
Innstr. 1
84453 Mühldorf a. Inn

Haltestelle
Bus Stadtplatz

Nachtbriefkasten
Innstr. 1, Eingang links
84453 Mühldorf a. Inn

Kommunikation
Telefon:
08631/6106-119
08638/6106-121
Telefax:
08631/6106-308

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen; eine Antragsstellung per einfacher E-Mail entspricht nicht der zulässigen Form.

Ein Formularzwang besteht nicht. Im Downloadbereich finden Sie jedoch ein Muster zur möglichen Verwendung.

Achten Sie bitte darauf, kenntlich zu machen, welches Vollstreckungsverfahren der Antrag betrifft. Sollten mehrere Pfändungen bestehen, so sind sämtliche Verfahren anzugeben. Sofern nicht bekannt ist, welche Pfändungen bestehen, können Sie dies ggf. vorab bei Ihrem Kreditinstitut erfragen.

Beizufügende Anlagen:

- Bei Kontopfändungen immer beizufügen ist ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass es sich bei dem betroffenen Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt.
- Bei einmaligen Freigaben aufgrund Nachzahlungen von SGB-Leistungen oder Arbeitseinkommen von mehr als 500 € sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - der Leistungsbescheid, aus welchem sich die Nachzahlung ergibt
 - die Kontoauszüge der letzten drei Monate (die Gutschrift der Nachzahlung sollte hierbei auch ersichtlich sein)
- Bei einer dauerhaften Freigabe im Rahmen einer Lohnpfändung, bei der vom Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesene Betrag höher als der dortige Freibetrag ist, sind zusätzlich folgende Unterlagen beifügen:
 - die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
 - die Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Sofern die Beantragung eines abweichenden Freibetrages aus anderem Grunde erfolgt, sind zusätzlich die jeweiligen individuellen, antragsbegründenden Nachweise einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass eine Kontofreigabe nicht sofort erfolgen kann, sondern stets eine gewisse Bearbeitungsdauer erfordert. Diese nimmt regelmäßig mehrere Wochen in Anspruch, da dem Gläubiger vor einer endgültigen Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Hausanschrift
Innstr. 1
84453 Mühldorf a. Inn

Haltestelle
Bus Stadtplatz

Nachtbriefkasten
Innstr. 1, Eingang links
84453 Mühldorf a. Inn

Kommunikation
Telefon:
08631/6106-119
08638/6106-121
Telefax:
08631/6106-308

Hausanschrift
Innstr. 1
84453 Mühldorf a. Inn

Haltestelle
Bus Stadtplatz

Nachtbriefkasten
Innstr. 1, Eingang links
84453 Mühldorf a. Inn

Kommunikation
Telefon:
08631/6106-119
08638/6106-121
Telefax:
08631/6106-308